

des Indossanten nicht eigentümlich an den Indossaten übertragen, vielmehr wird diesem nur Vollmacht zur Vornahme aller wechselrechtlichen Handlungen aus dem Wechsel erteilt. Ein Prokura-Indossament kann niemals durch ein eigentliches Indossament, sondern nur wieder durch ein Prokura-Indossament begeben werden. Prokura-Indossamente werden auch Inkassowechsel genannt.

Neben diesen Indossamenten kennt die Wechselordnung noch „Nachindossamente“. Das sind solche Indossamente, die nach erfolgtem Protest oder nach abgelaufener Protestfrist gegeben werden. Ist a) die Frist abgelaufen und der Wechsel wird noch indossiert, so erlangt der Indossator die Rechte aus dem etwa vorhandenen Akzente gegen den Bezogenen und Regressrechte gegen diejenigen, die den Wechsel nach Ablauf der Protestfrist indossiert haben. Ist b) der Wechsel vor dem Indossament bereits protestiert worden, so hat der Indossator nur die Rechte seines Indossanten gegen den Akzeptanten, den Aussteller und diejenigen, die den Wechsel bis zur Protesterhebung indossiert haben. Auch ist der Indossant nicht wechselfähig verpflichtet.

Eine Wechselbürgschaft kann durch die übliche Bezeichnung „per aval“ auch im Indossament wechselfähig gegeben werden, das heißt, der Bürge muss das Indossament mit unterzeichnen. Wenn der Bürge Bruno Bock heißt, der Indossant Max Schmidt, so lautet das Indossament z. B.:

„Für mich an die Ordre des Herrn Fritz Voigt; Wert in Rechnung

Max Schmidt,  
per aval Bruno Bock.“

Berlin, den 24. 4. 06.

X. Wechselbürgschaft: Jede Wechselverpflichtung kann von einem Bürgen übernommen werden. Der Bürge setzt unter den Namen dessen, für den er bürgen will, den seinen mit dem Zusatz „per aval“ oder „als Bürge“. In einem Wechsel des Fritz Voigt als Aussteller hat B. Brendel Bürgschaft übernommen und lautet der Wechsel wie folgt:

SOLAWECHSEL	<p>Berlin, den 24. Mai 06. Für Mark 450,— Drei Monate nach heute zahle ich gegen diesen Solawechsel an Herrn Max Stein die Summe von ===== Mark Vierhundertundfünfzig — Pfg. ===== den Wert in Rechnung erhalten. Fritz Voigt per aval B. Brendel.</p>
-------------	--

Anders beim Primawechsel bzw. der Tratte oder dem gezogenen Wechsel, wo selbst der Bürge ausdrücklich bezeichnen muss, für wen er bürgt. In folgender Tratte bürgt B. Brendel für den Bezogenen Max Kien; der Wechsel lautet:

PRIMAWECHSEL	<p>Dresden, den 27. Juni 1906. Für Mark 200,— Am 27. August 1906 zahlen Sie gegen diesen Primawechsel an die Ordre von mir selbst die Summe von ===== Mark Zweihundert ===== den Wert erhalten und stellen ihn auf Rechnung lt. Bericht. Herrn Max Kien, Breslau. Fritz Voigt. Als Bürge für Max Kien: B. Brendel.</p>
--------------	--

Ueber die Wechselbürgschaft für einen Indossanten siehe dort. Das Wort Aval-Bürge stammt von dem italienischen a valle — hier unten und deckt sich damit, dass der Bürge direkt unter den Namen, für den er bürgt, zu zeichnen hat. Will oder kann der Bürge nicht für die volle Wechselverbindlichkeit bürgen, so kann er für einen Teilbetrag Bürgschaft

schafft leisten, was in der Bürgschaftserklärung zum Ausdruck kommen muss. Der Bürge verpflichtet sich durch seine Bürgschaft für alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Avalist (Bürge) muss nicht bedingungslos auf der Vorderseite des Wechsels zeichnen. Sein Aval kann mit vollständiger wechselrechtlicher Verbindlichkeit auf der Rückseite des Wechsels oder der Allonge (Wechselverlängerung) oder der Wechselkopie stehen; nur muss aus ihr und dem Inhalte der ganzen Urkunde hervorgehen, dass die Unterschrift zum Zwecke des Eintritts in die gleiche und volle Verbindlichkeit eines bereits im selben Wechsel genannten Wechselverpflichteten geschehen ist.

Als „per aval“ oder „als Bürge“ kann mit derselben Wirkung gesetzt werden: „als Gavant“, — „Im Notfall zahlt...“ Nicht aber hat wechselrechtliche Wirkung z. B. die Bezeichnung: „Als Zeuge“ — oder „als Assistent“ usw.

XI. Die Wechselsumme: Ein Wechsel muss über eine bestimmte Geldsumme ausgestellt sein. Diese soll in Ziffern sowohl als in Buchstaben angegeben werden. Der Summa ist nach oben und unten keine Grenze gestellt, sie kann über Millionen und über Pfennige lauten. Die in Zahlen ausgedrückte Wechselsumme befindet sich meist rechts oben, die Wiederholung derselben Zahl in Buchstaben steht meist in der dritten, meist schraffierten Wechselzeile. Rechts und links bei dieser Zeile frei bleibenden Raum füllt man durch Striche aus, also z. B.:

===== Mark Vierhundert =====

Der Zweck dieser Zeilenausfüllung ist, eine mögliche Ausdehnung der Wechselsumme zu verhindern; was z. B. geschehen könnte, wenn man an das geschriebene Wort „Vierhundert“ einfach „neunzig“ anschreibt, also 490 Mark alsdann zu lesen ist. Da nun bei der so entstehenden Verschiedenheit der in Zahlen ausgedrückten und der geschriebenen Summe wechselrechtlich stets die geschriebene Summe gilt, so ist diese Vorschrift zu beachten recht wichtig und empfehlenswert. Ist eine Wechselsumme mehreremale in Zahlen und in Buchstaben, aber nicht übereinstimmend ausgedrückt, so gilt stets die niedrigste in Buchstaben\*) vorhandene Summe, die anderen höheren sind nichtig. Tritt der Fall jedoch ein, dass die Wertbezeichnungen verschiedene insofern sind, dass eine Summe in Zahlen (oder Buchstaben) Pfennige nennt, die andere Summe in Buchstaben (oder Zahlen) Mark bezeichnet, so gilt der Wechsel als solcher überhaupt nicht. Ist die Wechselsumme in fremder Währung ausgedrückt, so gilt für die Umrechnung in die Orts- bzw. Landesmünze stets der am Zahltag stehende Kurs.

Weist dagegen ein Wechsel mit fremder Währung die sogenannte „Effektivklausel“ auf, so muss in der betreffenden Münze, z. B. also in Franken oder Liren, gezahlt werden. Die Effektivklausel wird ausgedrückt in den Worten „in natura“, oder „effektiv“, oder „nicht anders“ und würde z. B. also lauten in dritter Wechselzeile

===== Francs zweitausend, effektiv =====

Artikel 87 der Wechselordnung sei hier eingeschaltet: „Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werte zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv“ oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.“

XII. Zahlung: Die Zahlung hat also am Verfalltag zu erfolgen und geschieht gegen Aushändigung des quittierten Wechsels an den Zahlenden. Die Zahlung muss gefordert

\*) Wohlgemerkt, ist die Summe nur je einmal in Zahlen und Buchstaben genannt, so gilt unter allen Umständen die Buchstaben-summe, und wenn sie zehnfach so hoch ist oder um zehnfach kleiner ist als die Summe in Zahlen!